

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 100 Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters, der Stadtratswahl und der Integrationsratswahl vom 25.05.2014
- 101 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Francesco Köhl
- 102 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013
- 103 2. Änderungssatzung vom 16.12.2014 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt öffentlichen Rechts „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“
- 104 18. Nachtragssatzung vom 16.12.2014 zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 105 19. Nachtragssatzung vom 16.12.2014 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 106 Satzung vom 16.12.2014 der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2015
- 107 Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 22.12.2014

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
23.12.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

- 108 Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 22.12.2014
- 109 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
- 110 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“
- 111 Aufhebungssatzung zur Satzung zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen innerhalb der Stadt Eschweiler vom 22.12.2014
- 112 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2015
- 113 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011
- 114 Aufstellung des Bebauungsplanes 287A - Dürener Straße/ Hovermühle -
- 115 Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Dürener Straße/ Hovermühle -

Hinweisbekanntmachungen

100

Bekanntmachung

Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters, der Stadtratswahl und der Integrationsratswahl vom 25.05.2014

Der Rat der Stadt Eschweiler hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 24.09.2014 die Wahl des Bürgermeisters, des Stadtrates und des Integrationsrates vom 25.05.2014 gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 41 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012, S. 548) erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden der jeweiligen Klägerin/dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Eschweiler, 17.12.2014

Rehahn
Stv. Wahlleiter

101

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Francesco Köhl, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30632, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aus-

hängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.12.2014

102

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 16.12.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

§ 2

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit
3,5 v.H. des Spieleinsatzes

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat 35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit
3,5 v.H. des Spieleinsatzes

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat 25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wer-

den oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben je angefangenen Kalendermonat 300 Euro

§ 3

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Eschweiler eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräte- und Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung der Abt. Steuern und Abgaben auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträger übermittelt werden.

§ 4

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2014

Bertram
Bürgermeister

103

2. Änderungssatzung vom 16.12.2014

zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt öffentlichen Rechts

„Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler,

Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 16.12.2014 aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 6669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Anstalt im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an dritten Unternehmen nach Maßgabe des § 114 a Absatz 4 GO NRW beteiligen.

§ 2

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Die Haftung des Vorstandes bestimmt sich unbeschadet der Art des Anstellungsverhältnisses bei beamteten Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern/-innen originär, bei Vorstandsmitgliedern im Arbeitsverhältnis analog der Rechtsvorschriften zur Beamtenhaftung (§§ 47, 48 Beamtenstatusgesetz, § 81 Landesbeamtengesetz NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Eschweiler für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

§ 4

§ 7 Absatz 1, 2 und 8 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Kalender-

tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Soweit der Vorstand zur Vorbereitung der Beschlüsse im Verwaltungsrat bzw. zu dessen Unterrichtung Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten fertigt, sollen diese grundsätzlich mit der Einladung versandt werden; ausnahmsweise können Vorlagen in einer kürzeren als für die Ladung bestimmten Frist nachgereicht werden.

- (2) Die/Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zu einer Sitzung pro Halbjahr. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände dies verlangt.
- (8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, kann - falls der Verwaltungsrat auch unter Verkürzung der Ladungsfrist nicht rechtzeitig einberufen werden kann und ansonsten erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können - die/die Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 5

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Absatz 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.12.2014

Bertram
Bürgermeister

104

18. Nachtragssatzung vom 16.12.2014

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 17. Nachtragssatzung vom 11.12.2013, beschlossen.

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Eigentümer des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abfallentsorgung ausgeht; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat; die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften abweichend von Abs. 2

der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.
Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 2

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 137,88 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 237,02 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 435,29 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.856,24 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 173,41 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 285,19 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 508,73 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.929,68 Euro.

§ 3

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 73,44 Euro jährlich erhoben.

§ 4

§ 3 (5) erhält folgende Fassung

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 5,20 Euro erhoben.

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,10 Euro erhoben.

§ 5

Diese 18. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2014

Bertram
Bürgermeister

105

19. Nachtragssatzung vom 16.12.2014

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 18. Nachtragssatzung vom 11.12.2013, beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 3 Absatz 8 (alt) erhält folgende Fassung:

§ 3 Absatz 7

Die Anträge mit den erforderlichen Nachweisungen zu Abs. 6 müssen spätestens 3 Monate nach der Heranziehung bei der Stadt vorliegen, andernfalls unterbleibt ein Abzug von der Wassermenge des Abs. 2 b).

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke

2,33 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

2,33 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 4

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,53 Euro.

§ 5

§ 8 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Eigentümer des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat; die Gebühren-

pflcht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften abweichend von Abs. 2 der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6

Diese 19. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2014

Bertram
Bürgermeister

106

**Satzung vom 16.12.2014 der Stadt Eschweiler
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für
das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 290 v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 490 v.H.

2 Gewerbesteuer 460 v.H.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.12.2014

Bertram
Bürgermeister

107

**Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)**

vom 22.12.2014

Präambel

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie §§ 51 ff., 53 Abs. 1e Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen (einschl. ggf. Reinigung) sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert,
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert,
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (3) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser oder z.B. auch für zur Warmwassergewinnung benutztes Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasser-, abfall-, naturschutz- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasser-, abfall-, naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbe-

scheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG oder durch die wasserrechtliche Genehmigung keine anderen Regelungen eingeführt oder festgesetzt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt oder der Genehmigungsbehörde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung unter Beachtung der insoweit geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß ist,

ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch eine von der Stadt ausgestellte Bevollmächtigung auszuweisen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die den Grundstücksentwässerungsanlagen Schmutzwasser zuleiten

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG gegenüber der Stadt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 der Entwässerungssatzung vom 22.12.2014 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 10

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Benutzungsgebühren für Kleinkläranlagen

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen Benutzungsgebühren nach

Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

§ 12

Gebührensatz für Kleinkläranlagen

Die Abfuhrgebühr für die Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen beträgt 31,00 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 13

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, für Kleinkläranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung des Inhaltes der jeweiligen Kleinkläranlage Eigentümer eines an die Kleinkläranlage angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14

Benutzungsgebühren, Gebührensatz, Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit für abflusslose Gruben

Die Benutzungsgebühren, der Gebührensatz, die Gebührenpflicht sowie die Veranlagung und Fälligkeit für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Gruben bestimmen sich nach den Vorgaben der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage“ vom 07.02.1996 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 15

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Die sich aus §§ 3, 4, 6, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 2 Abwasser produziert, das den Vorgaben des § 3 Abs. 2 nicht entspricht,
 - b) § 4 sich nicht an die städtische Entsorgung anschließt oder den zu entsorgenden Inhalt nicht der Stadt überlässt,
 - c) § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält,
 - d) § 5 Abs. 3 einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht oder nicht nur unzureichend nachkommt und die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt,
 - e) § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - f) § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - g) § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - h) § 7 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - i) § 8 Abs. 2 dem Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt nicht gewährt,
 - j) § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 3 Abs. 3 Abwasser mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, verdünnt oder vermischt.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Eschweiler vom 05.04.1990 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 17.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2014

Bertram
Bürgermeister

108

Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

vom 22.12.2014

Präambel

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, § 53 Abs. 1e Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW., S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie § 8 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW., S. 601) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 LWG unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gesammelt und gemeinsam fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die

dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehört ferner der Anschluss- bzw. Übergabepunkt (Stutzen sowie Abzweiger) der privaten an die öffentliche Abwasseranlage.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Anschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben), die in der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt vom 22.12.2014 in der derzeit gültigen Fassung geregelt sind.
- e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen ferner die Anschlussleitungen.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in denen Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Pumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ablei-

tung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider, Feststoffabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Anschlussberech-

- tigt sind auch Grundstücke, auf denen sich Grundstücksentwässerungsanlagen befinden.
- (2) Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz 1 LWG zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwasser und nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet,

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert,
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert,
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert,
6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drain-, Kühl- und Quellwasser,
12. Blut aus Schlachtungen,
13. sonstige Abfälle aus Schlachtungen und Tierkörperverwertung,
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte,

18. tierische Exkremente sowie Abwasser aus Tierhaltung.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur 35° C
 - b) pH-Wert 6,5 - 10,0
 - c) absetzbare Stoffe 10 ml/l
 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)
 - a) direkt abscheidbar 100 mg/l
 - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abseideanlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt 300 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar 50 mg/l
 - b) gesamt 100 mg/l
 - c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt 20 mg/l
 4. Halogenierte organische Verbindungen
 - a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
 - b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
 5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (als TOC) 10 g/l
 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l
- | | |
|------------------|----------|
| Blei (Pb) | 1 mg/l |
| Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| Chrom (Cr) | 1 mg/l |
| Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| Cobalt (Co) | 2 mg/l |
| Kupfer (Cu) | 1 mg/l |
| Nickel (Ni) | 1 mg/l |
| Selen (Se) | 2 mg/l |
| Silber (Ag) | 1 mg/l |
| Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| Zink (Zn) | 5 mg/l |
- Aluminium und Eisen (Al), (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)
7. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak 100 mg/l < 5000 EW (NH₄-N + NH₃-N) 200 mg/l > 5000 EW
 - b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/l
 - c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
 - d) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
 - e) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
 - f) Sulfid 2 mg/l
 - g) Fluorid (F) 50 mg/l
 - h) Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l
 8. Weitere organische Stoffe
 - a) wasserdampfllüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l
 - b) Farbstoffe
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
 9. Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung 100 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/ oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Stoffen oder Abwasser zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl, Feststoffen wie z.B. Amalgam sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.
- (2) Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des

Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trennerlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist, um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Absatz 1c LWG zu erfüllen, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung

ausreichend bemessenen Pumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Pumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Pumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Pumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Pumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 Herstellung, Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück soll unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Verfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes

einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Mindestweite und technische Ausführung der Anschlussleitungen und die Lage der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, laufende Unterhaltung und Beseitigung von Anschlussleitungen sowie der erstmalige Anschluss an den öffentlichen Kanal beauftragt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten. Die Ausführung darf nur von fachlich qualifizierten Firmen und mit Genehmigung der Stadt erfolgen. Die Genehmigung der Arbeiten hat der Bauherr unter Benennung der Fachfirma bei der Stadt in den unter § 14 genannten Fristen schriftlich zu beantragen. Hierüber wird eine schriftliche Genehmigung mit den für die Baudurchführung erforderlichen Auflagen seitens der Stadt erteilt. Die Gewährleistungszeit beträgt gemäß den Vorgaben der VOB vier Jahre. Falls von übergeordneten Straßenbaulastträgern (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) andere Fristen gefordert werden, gelten diese. Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung einer erforderlichen Anschlussleitung ist der Stadt Eschweiler 2 Werktage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Bei Arbeiten in Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind der Stadt Eschweiler spätestens 2 Monate vor Arbeitsbeginn für die erforderliche Aufbruchgenehmigung (Genehmigung) folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1-fach,
2. Katasterplan)
3. Lageplan) 3-fach
4. Straßenquerprofil)

Vor Erteilung der Aufbruchgenehmigung durch den Straßenbaulastträger darf die Anschlussleitung nicht hergestellt werden. Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Sollte diese Abnahmebescheinigung nicht vorliegen, ist die Kanalleitung mittels einer Kanal-TV-Anlage zu durchfahren. Die Dokumentation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist der Stadt Eschweiler zur Prüfung vorzulegen.

- (7) Im Zuge städtischer Baumaßnahmen wie Kanalneubau- und Sanierungsmaßnahmen kann die Stadt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der An-

schlussleitungen beauftragen. Der Aufwand hierfür ist der Stadt Eschweiler nach § 10 Abs. 1 der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage“ zu ersetzen.

- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Anzeige-, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat an der offenen Baugrube zu erfolgen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Er hat die Anschlussleitung in Abstimmung mit der Stadt auf eigene Kosten zu verschließen.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu ge-

- hört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und Anschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Absatz 4a Satz 2 LWG auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter, etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, die aufgrund ihrer Inhaltstoffe den Vorgaben des § 7 Abs. 1 nicht entsprechen,
 2. § 7 Absatz 2
einen oder mehrere der dort aufgeführten Stoffe, Schlämme, (Ab-) Wässer, nicht neutralisierte Kondensate, Abfälle, Emulsionen, Medikamente, ect. in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 3. § 7 Absatz 3
Abwasser einleitet, das die in § 7 Abs. 3 vorgegebenen Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage überschreitet,
 4. § 7 Absatz 4
Abwasser ohne eine angeordnete Vorbehandlung oder ohne angeordnete dosierte Einleitung durch eine Rückhaltung über festgelegte Schadstofffrachten hinaus einleitet,
 5. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 8 Absatz 1
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder

- Schmieröl, Feststoffen (z.B. Amalgam) sowie fetthaltiges Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne dieses vor Einleitung in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort behandeln zu lassen,
7. § 8 Absatz 3 Niederschlagswasser einleitet, ohne eine angeordnete Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück in einer hierzu errichteten oder betriebenen Abscheider- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage durchzuführen,
8. § 8 Absatz 4 Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält,
9. § 8 Absatz 5 Abscheidegut oder Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt und der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
10. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
11. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
12. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,
13. § 12 Absatz 4 den Pumpenschacht nicht jederzeit frei zugänglich hält oder die Möglichkeit zur jederzeitigen Öffnung nicht gewährleistet,
14. § 13 Absatz 4 eine geeignete Inspektionsöffnung nicht errichtet oder die Inspektionsöffnung nicht jederzeit frei zugänglich hält oder die Möglichkeit zur jederzeitigen Öffnung nicht gewährleistet,
15. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt, erneuert oder ändert,
16. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenem Gebäudes nicht oder nicht fristgerecht vor Außerbetriebnahme des Anschlusses mitteilt oder die Anschlussleitung nicht oder nicht abstimmungsgemäß verschließt,
17. § 15 Absatz 6 eine den Vorgaben der SÜwVO Abw entsprechende Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,
18. § 16 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
19. § 18 Absatz 1 erforderliche Auskünfte über den Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und Anschlussleitungen nicht erteilt,
20. § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht oder nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 7 Abs. 3 Abwasser mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, verdünnt oder vermischt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 bis Abs. 3 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- § 22
In-Kraft-Treten**
- Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der

Stadt Eschweiler vom 13.12.2007 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2014

Bertram
Bürgermeister

109

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

vom 22.12.2014

Präambel

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie § 53 Abs. 1e Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW., S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2014

Bertram
Bürgermeister

110

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nord- rhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“

vom 22.12.2014

Präambel

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie § 53 Abs. 1e Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW., S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß

§ 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“ vom 15.12.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.07.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2014

Bertram
Bürgermeister

111

Aufhebungssatzung zur Satzung zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen innerhalb der Stadt Eschweiler

vom 22.12.2014

Präambel

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie § 53 Abs. 1e Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW., S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen innerhalb der Stadt Eschweiler vom 22.07.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2014

Bertram
Bürgermeister

112

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, (GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 16.12.2014 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass

- des Stadtfestes in Blüten und Farben,
- des Stadtfestes mit Inde- und Autoschau sowie „Eschweiler, aber sicher“,

- des Stadtfestes „Tag des Eschweiler Karnevals“ und
- des letzten Veranstaltungstages des Eschweiler Weihnachtsmarkts

113

dürfen an den Sonntagen

- 29. März 2015,
- 06. September 2015,
- 08. November 2015 und
- 20. Dezember 2015

Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 19.12.2014

Bertram
Bürgermeister

Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler erhält folgende neue Fassung:

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Aachener Straße	innerhalb der OD	Stadtmitte / Röhe	S 3.1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308 - 316c	Röhe	S 1
Aachener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 298 - 298f	Röhe	P
Abt - Simons - Straße		Dürwiß	S 1
Ackerstraße		Kinzweiler	S 1
Ahornweg		Dürwiß	S 1
Akazienhain		Waldschule	S 1
Albertstraße	innerhalb OD	Hastenrath	S 3.1
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49	Hastenrath	S 1
Albrecht – Dürer -Straße		Stadtmitte	S 1
Allensteiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Alte Rodung		Waldschule	S 2.2
Alte Ziegelei		Röthgen	S 1
Am Bergamt		Pumpe	P
Am Bongert		Dürwiß	S 1
Am Buchenwald		Pumpe	S 1
Am Burgbusch		St. Jöris	S 1
Am Burgfeld		Röthgen	S 1
Am Buschend		Weisweiler	S 1
Am Fließ		Dürwiß	S 1
Am Fresenberg		Nothberg	S 3.1
Am Ginsterbusch		Waldschule	S 1
Am Goldberg		Bergrath	S 1
Am Grünen Winkel		Stich	S 1
Am Hang		Stich	S 1
Am Hastenrather Fließ		Hastenrath	S 1
Am Heinrichsschacht		Stich	S 1
Am Hochhaus		Dürwiß	S 2.2
Am Hörschberg		Dürwiß	S 1
Am Hof		Hehlrath	S 1
Am Hovener Feld		Weisweiler	S 1
Am Jordanshof		Bergrath	S 1
Am Kalkofen		Bohl	S 1
Am Kitzberg		Stich	S 1
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1
Am Klosterhof		St.Jöris	S 2.2
Am Klosterweiher		St.Jöris	S 1
Am Köhlerpfad		Bergrath	S 1
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2
Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1
Am Nierchen		Hücheln	S 1
Am Omerbach		Nothberg	S 1
Am Otterbach		Nothberg	S 1
Am Pütt		Stich	S 1
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.1

Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 2.2
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	S 1
Am Schlemmerich	Privatstraße zu den Häusern Nr. 11 - 13	Stich	P
Amselweg		Bergrath	P
Am Stapel		Stadtmitte	P
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 2.2
An der Fauch		Hehlrath	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
An Haus Palant		Weisweiler	S 1
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Bergrath	S 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58 - 86 u. 37 - 63)	Bergrath	S 1
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Bergrath	S 1
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.1
An Wardenslinde	von Gartenstraße bis Weisweilerstraße	Ost / Dürwiß	S 1
Anna - Klöcker -Anlage		Stadtmitte	S 1
Ardennenstraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asternweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung AuerbachCenter	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendeschleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10a - 30a	Aue	S 1
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1
Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Matthias-Stiel-Str.	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehlrath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehlrath	S 1
Auf dem Höfchen		Bergrath	S 1
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2
Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 46	Kinzweiler	S 1
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2
Auf der Heide	Privatstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	P
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1
August - Bebel -Straße		Hehlrath	P
August - Schmidt -Straße		Dürwiß	S 1
August - Thyssen -Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bachstraße		Weisweiler	S 1
Backsteinweg		Stich	S 1

Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle		Nothberg	S 1
Bergrather Feld		Bergrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1
Bernhard - Letterhaus-Str.		Ost	S 1
Bertolt - Brecht -Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof		Stadtmitte	P
Buchenweg		Dürwiß	S 1
Burgstraße	von Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad	Röthgen	S 3.1
Burgstraße	von Jägerspfad bis Wilhelmstraße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röthgen	S 1
Cäcilienstraße	von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	von Zechenstraße bis "Am Fresenberg"	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern Nr. 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Carl – Zeiss – Straße		Weisweiler	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant–Deckers–Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant–Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von "Lotzfeldchen" bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	P
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Dr. Gilles – Straße		Weisweiler	S 1

Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drimbornshof		Dürwiß	P
Drosselweg		Bergrath	P
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279-293	Ost	S 1
Dürener Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 422 - 428	Weisweiler	P
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1
Duffenter Straße		Wald	S 2.2
Eduard – Mörike –Platz		Ost	S 1
Eduard – Mörike –Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheimstraße	Ost	S 2.2
Eduard – Mörike –Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehlrath	S 1
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Bergrath	S 1
Eisenbahnstraße	von Röthgener Straße bis Invalidenstraße	Röthgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röthgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1
Elbinger Straße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk		Weisweiler	P
Elisabeth-Selbert-Straße		Röthgen	S 1
Elisabethweg		Pumpe	P
Elsassstraße		Hehlrath	S 1
Englerthsgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis "Langwahn"	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich-Kästner-Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst – Abbe – Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röthgen	S 1
Feldstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röthgen	P
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röthgen	S 1
Fichtenweg		Waldschule	S 3.2
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg		Bergrath	P
Fischerstraße		Röthgen	S 1

Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röthgen	S 1
Fliederweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Floraweg	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 5 - 11	Weisweiler	S 1
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1
Franz – Liszt – Straße		Stadtmitte	S 1
Franz – Rüh – Straße		Stadtmitte	S 2.2
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße		Stadtmitte	S 2.2
Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich – Ebert – Straße		Dürwiß	S 1
Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.1
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	Parallelfahrbahnen vor den Häusern Nr. 25 c-d und 55 - 61	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fronhoven	nördliche Verlängerung bis zum Feuerwehrgerätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhovener Straße		Dürwiß	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 56 - 58	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St.Jöris	S 1
Gerhard-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Glücksburg	von Aachener Straße bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1
Goerdtsstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtsstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Goetz – Briefs – Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße		Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1
Grachtstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17a-29c	Bergrath	S 1
Graeserstraße		Bergrath	S 1
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg		Stadtmitte	S 1
Grüner Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 21 - 23	Stadtmitte	P
Grünwaldstraße		Stadtmitte	S 1

Grünstraße	von Jülicher Straße bis Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße	von Steinstraße bis Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Gutenbergstraße	ab Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Gutenbergstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 28 - 30	Stadtmitte	P
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Hans – Leyers – Weg		Weisweiler	S 1
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Bergrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Bergrath	P
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Hehlrather Straße	von Reuleauxstraße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Hehlrather Straße	ab "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 1
Heibachstraße		Bergrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich – Heine – Straße		Dürwiß	S 2.1
Heinrich – Imig – Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137	Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163	Röthgen	P
Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	P
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 17	Weisweiler	S 3.2
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.2
Hohe Straße		Nothberg	S 2.2
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße	einschl. aller Stichstraßen	Weisweiler	S 1
Hovermühle		Ost	S 1
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1

Hüchelter Straße	von "Wilhelmshöhe" bis Tannenbergstraße	Hücheln	S 2.2
Hüchelter Straße	von Tannenbergstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1
Hüchelter Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1
Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1
Im Padtkohl		Pumpe	S 1
Im Römerfeld		Hücheln	S 1
Im Römerfeld	Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	P
Im Rott		St. Jöris	S 1
Im Steinbruch		Nothberg	S 1
Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1
In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P&R Platz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P&R Platz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad		Röthgen	S 3.1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Johanna-Neuman-Straße		Röthgen	S 2.2
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severinstraße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef – Artz – Straße		Bergrath	S 3.1
Josef – Nacken – Weg		Stadtmitte	P
Josefstraße		Stadtmitte	S 1
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener Straße innerhalb der OD	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1
Jülicher Straße	von Fronhovener Straße bis Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1
Käthe – Kollwitz – Straße		Dürwiß	S 1
Käthe – Kruse – Straße		Hastenrath	S 1

Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2
Kalvarienbergstraße	von Wardener Straße bis Pferdegasse	Kinzweiler	S 2.2
Kalvarienbergstraße	ab Pferdegasse	Kinzweiler	S 1
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis "Auf den Hufen"	Kinzweiler	S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1
Karl – Arnold – Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 3.2
Killewittchen		Hastenrath	S 1
Kinzweilerstraße		Hehlrath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehlrath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1
Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehlrath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	von Eifelstr. bis Stichstr. Häuser Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 2.1
Knippmühle	von Stichstr. Häuser Nr. 4a-6c bis "Hohe Straße"	Nothberg	S 2.2
Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8 - 22	Nothberg	S 1
Knippmühle	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 1
Kochgasse	von Englerthstraße bis Indestraße	Stadtmitte	S 1
Kochgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 u. 51	Vöckelsberg	S 1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad–Adenauer–Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Konrad–Adenauer–Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad–Adenauer–Straße	Privatstraße zum Haus Nr. 18 a	Dürwiß	P
Konrad–Müller–Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Bergrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Bergrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlenkamp		Röhe	S 1
Kurt–Schumacher–Straße		Dürwiß	S 1

Kurt-Tucholsky –Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse		Weisweiler	S 1
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1
Langweilerweg		Kinzweiler	S 1
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2
Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1
Lehmkuhlweg		Stich	S 1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrather Straße	Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 8 und 8 a	Stadtmitte	P
Lindenallee	einschl. P&R Platz	Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Straße bis Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1
Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.2
Maarfeld		Bergrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1
Marie – Juchacz –Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Häuser Nr. 1, 3, 7, 9, 11, 13 und 15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin – Luther – Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin – Luther – Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Matthias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max – Planck – Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1
Michelsweg		Bergrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Stadtmitte	S 1
Moosweg		Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1

Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrgerätehaus bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2
Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	S 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße		Hehlrath	S 1
Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2
Nothberger Hof		Nothberg	P
Nothberger Platz		Nothberg	S 1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1
Nothberger Straße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 58-70 und 81-87	Stadtmitte	S 3.2
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46 - 54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1
Obere Mühle		Kinzweiler	P
Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehlrath	S 2.2
Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern 2 und 6	Hehlrath	S 1
Oberstraße	Privatstraße zu den Häusern 4 und 4a	Hehlrath	P
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße		Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto – Wels – Straße		Stadtmitte	P
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang der Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul – Ernst – Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter – Koch – Straße		Kinzweiler	S 1
Peter – Liesen – Straße		Stadtmitte	S 1
Peter – Paul – Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.1
Peter – Paul – Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Pfarrer – Appelrath – Str.		Ost	S 1
Pfarrer-Bringmann-Platz		Dürwiß	S 1
Pfarrer – Einerhand -Str.		Kinzweiler	S 1
Pfarrer – Funk – Straße		Hastenrath	S 1
Pfarrer – Hoffmanns-Str.		Weisweiler	S 1
Pfarrer – Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer – Krings – Straße		Nothberg	S 1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2

Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phönixstraße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 2-4d (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Phönixstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 60 - 136 (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.1
Preyerstraße	von Gartenstraße bis Königsberger Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	P
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1
Pümpchen		Stich	S 1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Pumpe		Pumpe	S 3.1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	P
Raiffeisen – Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1
Reigate & Banstead Platz		Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1
Ringstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1
Robert – Koch – Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	P
Rolf – Hackenbroich -Str.		Weisweiler	S 1
Römerstraße	von Grünstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Rößlers Mühle		Weisweiler	P
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2
Rosenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rotdornweg		Waldschule	S 1
Rue de Wattrelos	Stichstr. zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße		Ost	S 1
Rundstraße		Weisweiler	S 1
Saarstraße		Ost	S 1
Sandberg		Stich	S 1
Sandkaulberg		Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1

Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg		Waldschule	S 1
Schlesierweg		Volkenrath	S 1
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1
Schubbendenweg		Röhe	S 1
Schubertweg		Stadtmitte	S 1
Schützenstraße		Weisweiler	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße	Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1
Schwalbenweg		Bergrath	P
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Hastenrath	S 2.1
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße		Hehlrath	S 1
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1
Sebastianusweg		Pumpe	S 1
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Sofienstraße		Stich	S 1
Sperlichstraße		Stich	P
Spessartstraße		Hehlrath	S 1
Stadionstraße		Hücheln	S 1
Städtlerstraße		Pumpe	S 1
Starenweg		Bergrath	P
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Straße bis Eduard-Mörke-Straße	Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörke-Straße	Ost	S 1
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26 - 46	Stich	S 2.1
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	P
Stoltenhoffmühle		Röhe	P
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Stüfgensweg		Bohl	S 1
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1
Taunusstraße		Bergrath	S 1
Tannenbergsstraße		Hücheln	S 2.2
Theodor - Heuss - Ring		Dürwiß	S 1
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1

Tulpenweg		Ost	S 3.2
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Uhlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1
Velauer Straße		Hehlrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2
Vennstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	P
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1
Villeweg		Bergrath	S 1
Vogesenstraße		Bergrath	S 1
Vogesenstraße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	P
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1
Von - Bongart -Straße		Nothberg	S 1
Von - der - Horst -Straße		Stadtmitte	S 1
Von - Harff - Straße		Röthgen	S 1
Von - Hatzfeld -Straße		Weisweiler	S 1
Von - Humboldt -Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von - Humboldt -Straße	Privatstraße ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	P
Von - Kleist - Straße		Ost	S 1
Von - Palant - Straße		Nothberg	S 1
Von - Stephan -Straße		Stadtmitte	P
Von - Trips - Platz		Kinzweiler	S 1
Von - Trips - Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Wattrelos bis Mariadorfer Straße	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von "Wilhelmshöhe" bis "Auf der Heide"	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1
Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehlrath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Wilhelm - Dohmen -Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelm - Lexis -Straße	von "Zum Hagelkreuz" bis Ernst-Abbe-Straße	Weisweiler	S 3.2

Wilhelm - Lexis -Straße	innerer Kreis von Ernst Abbe-Straße bis Zufahrt Wilhelm-Lexis-Straße 8	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm - Lexis -Straße	innerer Kreis von Zufahrt Wilhelm-Lexis-Straße 8 bis Zufahrt Ernst-Abbe-Straße 25	Weisweiler	S 1
Wilhelm - Lexis -Straße	von Zufahrt Ernst-Abbe-Straße 25 bis Hermann-Hollerith-Straße	Weisweiler	S 3.2
Wilhelminenstraße	von "Stich" bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Stich	S 1
Wilhelm - Prömper -Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.1
Wilhelmstraße		Bergrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68h	Bergrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1
Wültgenstraße		Kinzweiler	P
Zechenstraße		Bergrath	S 3.1
Zechenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 1 und 3	Bergrath	S 1
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1
Zum Blausteinsee		Dürwiß	S 1
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1
Zur alten Kirche	Fußweg	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis :

Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt.

Nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungs-kategorie S1 zuzuordnen.

Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht im städtischen bzw. öffentlichen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem "P" in der Reinigungskategorie gekennzeichnet.

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 18.12.2014

Bertram
Bürgermeister

114

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

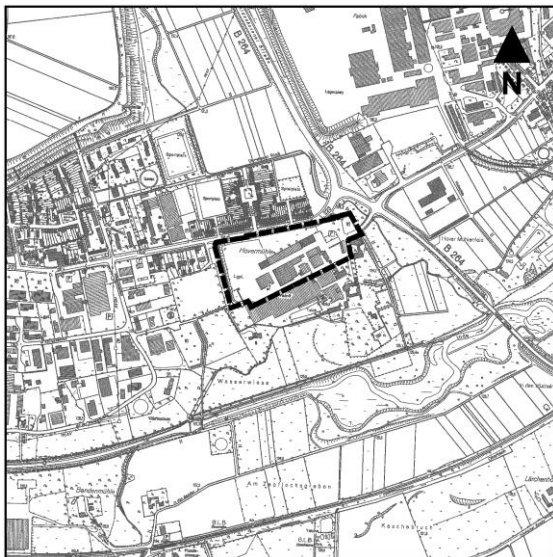
vom 23.12.2014

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 die

Aufstellung des Bebauungsplanes 287A – Dürener Straße/Hovermühle –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Gewerbegebietes Königsbenden im Bereich des ehemaligen Kabelwerkes. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, für den Bereich des ehemaligen Kabelwerkes neue Nutzungen zu ermöglichen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 12.01.2015 bis 26.01.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.45 Uhr sowie freitags 08.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen ab dem 12.01.2015 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 287A – Dürener Straße/Hovermühle – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 22.12.2014

Bertram
Bürgermeister

115

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

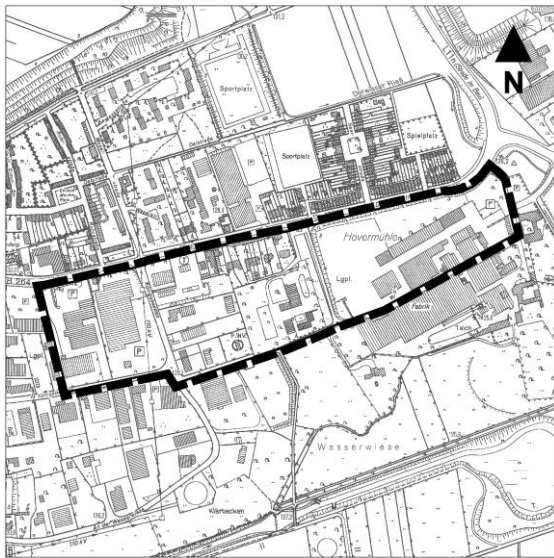
vom 23.12.2014

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 die

Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Dürener Straße/Hovermühle -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt südlich der Dürener Straße und schließt Teilbereiche des Gewerbegebietes Königsbenden und des ehemaligen Kabelwerkes ein. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, durch eine veränderte Flächenausweisung für den Bereich des ehemaligen Kabelwerkes neue Nutzungen zu ermöglichen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

12.01.2015 bis 26.01.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.45 Uhr sowie freitags 08.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplanänderung stehen ab dem

12.01.2015 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 12. Änderung des Flächennutzungsplanes – Dürener Straße/Hovermühle – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 22.12.2014

Bertram
Bürgermeister